

ANTRAGSBUCH

**Zur ersten
Online-Bundesmitgliederversammlung
am 29. Mai 2021 als Videokonferenz**

VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

1. Begrüßung, Organisatorisches: Wahl des/der Protokollierenden und der Versammlungsleitenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Tätigkeitsbericht
 - 4.1. Bericht des Präsidiums
 - 4.2. Bericht des Schatzmeisters
5. Grundsatzanträge
 - 5.1. G1: Geschäftsordnung (GO) für Online-Mitgliederversammlungen
6. Satzungsänderungsanträge (SÄA), die Einfluss auf das Wahlverfahren sowie die Wahlen haben
 - 6.1. SÄA01: § 8 (2) Mitgliederversammlungen, Einladungsfristen
 - 6.2. SÄA02: § 8 (5) Mitgliederversammlungen, Antragsfristen
7. Andere Satzungsänderungsanträge (SÄA)
 - 7.1. SÄA03: § 8 (9) Mitgliederversammlungen, Protokoll
 - 7.2. SÄA04: § 8 (10) Mitgliederversammlungen, Beschlüsse
 - 7.2. SÄA05: § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr: Partei-Adresse, Postanschrift
8. Sonstige Anträge (SA)
 - 8.1. SA01: Leitbild für das Bündnis Grundeinkommen
 - 8.2. SA02: Nicht-Teilnahme an BPT 2021 rückgängig machen
 - 8.3. SA03: Wahlteilnahmen auf allen Ebenen

- Grundsatzanträge -

G1: Geschäftsordnung (GO) für Online-Mitgliederversammlungen

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung (GO) für Online-Mitgliederversammlungen (OMV) der Grundeinkommenspartei

§ 1 Allgemeines

§ 1.0 Digitale Werkzeuge

Videokonferenz über BigBlueButton (BBB) u. a. ergänzt durch eine Telefonkonferenz (TelKo), je nachdem, welches Modell sich am besten bewährt.

§ 1.1 Die Versammlung

(1) Nimmt ein Mitglied (w/m/d: gilt für die gesamte GO) gar nicht oder nicht an der gesamten Versammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte; insbesondere ergibt sich daraus keine Rechtfertigung für eine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Beschlüssen.

(2) Ämter und Befugnisse der Versammlung enden mit dem Ende der Versammlung.

(3) Das Protokoll der Versammlung, das mindestens

- gestellte Anträge (nicht GO-Anträge) im Wortlaut,
- Ergebnisse aller Abstimmungen über die Anträge (nicht GO-Anträge) und Wahlen

zu enthalten hat, wird durch Unterschrift des Protokollführers, des Wahlleiters und der Versammlungsleitung beurkundet. Es ist binnen vier Wochen nach Ende des Parteitages auf der Bundes-Website einzustellen.

Geheime Wahlen sind bei OMV (noch) nicht möglich (Stand 29.05.2021). Deshalb entfallen die Paragraphen § 2.2, § 3 und § 4.3.3.

§ 1.2 Akkreditierung

(1) Die Teilnehmer werden vom Bundesverband akkreditiert. Der Bundesvorstand lädt alle Mitglieder per Mail mit allen Infos, Links und dem Antragsbuch fristgerecht ein. Die Mitglieder melden sich vorab per Mail zum OMV an.

(2) Die Akkreditierer erstellen am Tag der Online-Mitgliederversammlung eine Anwesenheitsliste und kontrollieren die Wahlberechtigung für die nicht geheimen Abstimmungen. Die Mitglieder melden sich im BBB-Raum "Sekretariat" an, um akkreditiert zu werden.

Ein Mitglied der Partei, welches erst nach Beginn der Versammlung hinzukommt, hat ebenfalls das Recht akkreditiert zu werden.

(3) Akkreditierer ist die Person, die vom Bundesvorstand als solche beauftragt wurde. Der Akkreditierer kann sich weitere Helfer hinzuziehen.

§ 1.3 Konstituierung

Der Vorsitzende des Bundesverbands oder der mit der niedrigsten Mitgliedsnummer und dazu bereite Teilnehmer eröffnet die Sitzung und leitet die Versammlung bis nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der gewählte Versammlungsleiter dieses Amt übernimmt.

§ 2 Versammlungsämter

§ 2.1 Versammlungsleiter

(1) Die Versammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn von dieser gewählt wird.

(2) Dem Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inkl. Zeitplan. Dazu erteilt er Rederecht inkl. Redezeit zu bzw. entzieht diese, wobei eine angemessene inhaltliche wie personelle Diskussion und Beteiligung der einzelnen Teilnehmer sichergestellt werden muss. Jedem Teilnehmer ist auf Verlangen eine angemessene Redezeit einzuräumen.

(3) Der Versammlungsleiter kündigt Beginn und Ende von Sitzungsunterbrechungen sowie den Zeitpunkt der Neuaufnahme der Versammlung nach einer Vertagung an.

(4) Der Versammlungsleiter kann freiwillige Teilnehmer dazu ernennen, ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen. Diese sind der Versammlung durch den Versammlungsleiter sofort bekannt zu machen.

(5) Der Versammlungsleiter nimmt während der Versammlung GO-Anträge entgegen, die er nach kurzer Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt macht.

(6) Grundsätzlich stellt der Versammlungsleiter die Ergebnisse von Abstimmungen fest, sofern dafür nicht der Wahlleiter ausdrücklich vorgesehen ist. Er kann den Wahlleiter grundsätzlich oder für konkrete Abstimmungen beauftragen, ihn bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen.

(7) Werden mehrere Versammlungsleiter gewählt, gelten die Regelungen entsprechend. Zu einer Zeit ist immer nur ein gewählter Versammlungsleiter tätig, ein Wechsel ist der Versammlung mitzuteilen. Ein Versammlungsleiter ist für seine Tätigkeit in der Zeit allein verantwortlich, in der er die Aufgaben als Versammlungsleiter tatsächlich wahrnimmt. Wechsel werden im Protokoll vermerkt.

§ 2.2 Wahlleiter

entfällt bei der OMV

§ 3 Kandidatur

entfällt bei der OMV

§ 4 Wahlordnung

§ 4.1 Allgemeines

(1) Alle Abstimmungen und nicht geheime Wahlen finden mit einfacher Mehrheit und grundsätzlich öffentlich statt, sofern nicht die Satzung, diese GO oder ein Gesetz ein anderes bestimmt.

(2) Über Geschäftsordnungsanträge wird immer öffentlich abgestimmt.

(3) Verfahren zu geheimen Abstimmungen: Entfällt bei Online-Parteitag.

(4) Alle Teilnehmer, insbesondere jedoch die Wahlhelfer, sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl oder Abstimmung infrage stellen, sofort dem Wahlleiter bekannt zu machen, der unverzüglich die Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen hat.

(5) Auf Verlangen der Versammlung findet eine Wiederholung der Wahl oder Abstimmung statt.

{GO-Antrag auf Wiederholung der Wahl/Abstimmung}

(6) Findet die Wiederholung der Wahl oder Abstimmung nicht unmittelbar nach der ursprünglichen Wahl statt, so muss die Beteiligung an der Wahl oder Abstimmung (gemessen an der Summe der zustimmenden und ablehnenden Stimmen) bei mindestens 90 % der ursprünglichen Wahl oder Abstimmung liegen, damit das neue Ergebnis rechtskräftig wird.

§ 4.2 Abstimmungen

§ 4.2.1 Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge

(1) Über Geschäftsordnungsanträge wird namentlich abgestimmt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der sich nicht enthaltend Abstimmenden. Enthaltungen werden nicht gezählt.

(2) Die Mehrheitsverhältnisse werden grundsätzlich nach Augenmaß des Versammlungsleiters festgestellt, bei unklaren Verhältnissen oder auf Antrag der Versammlung erfolgt eine genaue Auszählung. **{GO-Antrag auf Auszählung}**

§ 4.2.2 Abstimmungen über allgemeine Anträge

(1) Verfahren zu geheimen Abstimmungen: Entfällt bei Online-Parteitag.

(2) Bei einer offenen Abstimmung gelten die Regeln aus § 4.2.1 [Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge] entsprechend.

(3) Stehen mehrere sich gegenseitig ausschließende Alternativanträge zur Abstimmung, wird eine Abstimmung nach dem Akzeptanzverfahren durchgeführt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen wie Anträge zur Auswahl stehen, keinem Antrag darf mehr als eine Stimme gegeben werden, es müssen nicht alle Stimmen verteilt werden. Danach wird für den Antrag mit den meisten Stimmen mit einfacher Mehrheit über die endgültige Annahme erneut abgestimmt. Sollte im Akzeptanzverfahren Stimmgleichheit zwischen mehreren Anträgen herrschen, wird über diese erneut abgestimmt, bis ein Antrag feststeht.

§ 4.2.3. Abstimmungen über eine Änderung der Satzung

(1) Über Änderungen der Satzung entscheidet die Dreiviertelmehrheit, der namentlich abgegebenen Stimmen.

(2) Die Mehrheitsverhältnisse werden grundsätzlich nach Augenmaß des Versammlungsleiters festgestellt, bei unklaren Verhältnissen oder auf Antrag der Versammlung erfolgt eine genaue Auszählung. **{GO-Antrag auf Auszählung}**

§ 4.3 Wahlen

§ 4.3.1 Wahlen allgemein

(1) Ein Kandidat wird mit der Mehrheit der sich nicht enthaltend Abstimmenden gewählt, sofern keine andere Regelung vorliegt.

(2) Getrennte Wahlgänge sind zugelassen, sofern keine andere Regelung vorliegt. **{GO-Antrag auf getrennte Wahlgänge}**

(3) Werden getrennte Wahlgänge durchgeführt, bestimmt der Wahlleiter die Abstimmungsreihenfolge. Die Versammlung kann eine davon abweichende Reihenfolge bestimmen. **{GO-Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge}**

§ 4.3.2 Wahlen zu Versammlungsämtern

(1) Es wird grundsätzlich entsprechend der Regelungen aus § 4.2.2 [Abstimmungen über allgemeine Anträge] gewählt.

(2) Stehen mindestens zwei Kandidaten für die Wahl zu einem Amt zur Verfügung und erhalten beide die erforderliche Mehrheit, so ist Wahlsieger derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

§ 4.3.3 Wahlen zu Vorstand und Schiedsgericht

entfällt bei der OMV

§ 5 Anträge

§ 5.1 Allgemeine Anträge an die Versammlung

(1) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag in kompakter Rede vorzustellen. Einer geringen Anzahl an Wortmeldungen, die keine inhaltliche Wiederholung darstellen, ist ebenfalls angemessene Redezeit zu gewähren.

§ 5.2 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 5.2.1 GO-Anträge allgemein

(1) Jeder Teilnehmer kann jederzeit durch Heben beider Hände, oder wenn das nicht möglich ist dem Ruf "GO Antrag" das Vorhaben anzeigen, einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen zu wollen. Solch einer Wortmeldung ist nach der aktuellen Wortmeldung Vorrang zu geben.

(2) Wurde ein Antrag gestellt, so kann jeder Teilnehmer entsprechend Abs 1 einen Alternativantrag stellen **{GO-Antrag auf Alternativantrag}**. Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Zurückziehung nicht zulässig.

(3) Jeder Teilnehmer kann daraufhin eine Für- oder Gegenrede für einen Antrag halten.

(4) Unterbleibt eine Gegenrede und wurde kein Alternativantrag gestellt, so ist der Antrag angenommen. Gibt es mindestens eine Gegenrede oder gibt es mindestens einen Alternativantrag, so wird über den Antrag bzw. die Anträge abgestimmt. In letzterem Fall gilt § 4.2.1 [Wahlen zu Versammlungsämtern] Abs. 2 entsprechend.

(5) Es sind nur solche Anträge als Geschäftsordnungsanträge zulässig, die in dieser Geschäftsordnung folgendermaßen gekennzeichnet sind: **{GO-Antrag ...}**.

§ 5.2.2 Antrag auf Ende der Rednerliste

(1) Jeder Teilnehmer kann einen Antrag auf Ende der Rednerliste stellen. **{GO-Antrag auf Ende der Rednerliste}**

(2) Der Antragsteller

- darf sich selbst bisher nicht an der Diskussion zum aktuellen Thema beteiligt haben,
- darf sich nicht auf die Rednerliste stellen lassen und
- darf sich zum Thema auch dann nicht mehr äußern, wenn der GO-Antrag abgelehnt wird.

(3) Wurde ein Antrag auf Ende der Rednerliste angenommen, so müssen sich alle Redner unverzüglich melden.

§ 5.2.3 Antrag auf Änderung der Tagesordnung

(1) Eine Änderung der Tagesordnung kann sein

- das Hinzufügen eines Punktes,
- das Entfernen eines Punktes,
- das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
- das Ändern der Reihenfolge von Punkten. **{GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung}**

§ 5.2.4 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

(1) Eine Änderung der Geschäftsordnung muss die Änderungen im Wortlaut aufführen. **{GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung}**

§ 5.2.5 Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes

(1) Jeder Teilnehmer hat das Recht, ein Meinungsbild einzufordern. **{GO-Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes}** § 5.2.1 [GO-Anträge allgemein] Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung, über den GO-Antrag wird nicht abgestimmt.

(2) Der Antragsteller formuliert eine Frage, woraufhin die anderen Teilnehmern Bedenken gegen das Meinungsbild äußern können, bevor eine Abstimmung durchgeführt wird.

(3) Die Abstimmung wird auch bei knappem Ergebnis nicht ausgezählt. Im Übrigen richtet sich die Abstimmung nach § 4.1.1 [Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge].

§ 5.2.6 Antrag auf Vertagung der Sitzung

(1) Der Antrag muss den gewünschten Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Fortsetzung enthalten.
{GO-Antrag auf Vertagung der Sitzung}

§ 5.2.7 Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

(1) Der Antrag muss die gewünschte Dauer (in Minuten) enthalten. **{GO-Antrag auf Unterbrechung der Sitzung}**

§ 5.2.8 Antrag auf Begrenzung der Redezeit

(1) Der Antrag muss die gewünschte maximale Dauer (in Sekunden) zukünftiger Redebeiträge enthalten und die Angabe machen, wie lange diese Beschränkung gelten soll (z.B. bis zur Beschlussfassung über oder Vertagung des aktuellen Antrages). **{GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit}**

§ 6 Gültigkeitsdauer

(1) Diese Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit für folgende Online-Bundesparteitage bei, bis sie durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.

Begründung:

Die Abwicklung eines Online-Parteitags bedarf einiger Anpassungen gegenüber einem Präsenzparteitag schon alleine durch das übertragende Medium und dessen Begrenzung wie zum Beispiel bei einer Teilnahme per Telefon.

- Satzungsänderungsanträge -

SÄA01: § 8 (2) Mitgliederversammlungen, Einladungsfristen

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung wie folgt:

§ 8 (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Bundesebene erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen für Online-Mitgliederversammlungen und 4 Wochen für Präsenz-Parteitage, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an den letzten vom Mitglied der Grundeinkommenspartei bekannt gemachten Kontakt gerichtet ist.

Landesverbände können davon abweichende Regelungen in ihrer Satzung beschließen.

Der Bundes- oder Landesvorstand informiert umgehend nach Beschlussfassung, die Mitglieder über Termin und Ort der beschlossenen Mitgliederversammlung.

Begründung:

Präzisierung der Einladungsfristen. Für Online-Parteitage können kürzere Fristen gewählt werden, da hier die Vorbereitungen kürzer sind, die Anmietung von Veranstaltungsräumlichkeiten, Planung der Anreise u.a. entfällt. Online-Parteitage können so auch leichter und häufiger, z.B. als kleiner Parteitag, einberufen werden.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:

Neu:

§ 8 (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen, auf Bundesebene soll mit einer Frist von 4 Wochen geladen werden, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an den letzten vom Mitglied der Grundeinkommenspartei bekannt gemachten Kontakt gerichtet ist.

§ 8 (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Bundesebene erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen für Online-Mitgliederversammlungen und 4 Wochen für Präsenz-Parteitage, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an den letzten vom Mitglied der Grundeinkommenspartei bekannt gemachten Kontakt gerichtet ist.

Landesverbände können davon abweichende Regelungen in ihrer Satzung beschließen.
Der Bundes- oder Landesvorstand informiert umgehend nach Beschlussfassung, die Mitglieder über Termin und Ort der beschlossenen Mitgliederversammlung.

SÄA02: § 8 (5) Mitgliederversammlungen, Antragsfristen

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung wie folgt:

§ 8 (5) Die Frist für Anträge beträgt zwei Wochen und drei Tage für Online-Mitgliederversammlungen und vier Wochen und drei Tage für Präsenz-Parteitage. Sie sind beim Vorstand zu stellen.

Landesverbände können davon abweichende Regelungen in ihrer Satzung beschließen.

Begründung:

Anpassung, Synchronisation der Fristen für Anträge zu den unterschiedlichen Einladungsfristen. Drei Tage zusätzlich, um fristgerecht das Antragsbuch und die Tagesordnung für die Einladungsschreiben zu erstellen.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:

§ 8 (5) Die Frist für Anträge beträgt vier Wochen. Sie sind beim Vorstand zu stellen.

Neu:

§ 8 (5) Die Frist für Anträge beträgt zwei Wochen und drei Tage für Online-Mitgliederversammlungen und vier Wochen und drei Tage für Präsenz-Parteitage. Sie sind beim Vorstand zu stellen. Landesverbände können davon abweichende Regelungen in ihrer Satzung beschließen.

SÄA03: § 8 (9) Mitgliederversammlungen, Protokoll

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung wie folgt:

§ 8 (9) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und vom Protokollführer und Versammlungsleiter bald möglichst unterzeichnet. Eine erste Zusammenfassung mit den wichtigsten Beschlüssen wird binnen 48 Stunden nach Schließung der Mitgliederversammlung veröffentlicht. Das endgültige Protokoll wird spätestens vier Wochen nach einer Mitgliederversammlung auf der Webseite veröffentlicht.

Begründung:

Bisher gab es keine Frist für die Veröffentlichung von Protokollen. Dies zu ändern hat sich als dringend Notwendig herausgestellt.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:

§ 8 (9) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet

Neu:

§ 8 (9) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und vom Protokollführer und Versammlungsleiter bald möglichst unterzeichnet. Eine erste Zusammenfassung mit den wichtigsten Beschlüssen wird binnen 48 Stunden veröffentlicht. Das endgültige Protokoll wird spätestens vier Wochen nach einer Mitgliederversammlung auf der Webseite veröffentlicht.

SÄA04: § 8 (10) Mitgliederversammlungen, Beschlüsse

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung wie folgt:

§ 8 (10) Auf Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind sofort wirksam, sofern in dem getroffenen Beschluss kein Datum für sein Inkrafttreten beschlossen wurde.

Begründung:

Bisher war es unbestimmt, ab wann Beschlüsse gültig sind.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:

Neu, bisher
keine Regelung.

Neu:

§ 8 (10) Auf Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind sofort wirksam, sofern in dem getroffenen Beschluss kein Datum für seine in Krafttretung beschlossen wurde.

SÄA05: § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr: Partei-Adresse, Postanschrift

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung wie folgt:

Die Mitgliederversammlung beschließt – nur für den Fall, dass die aktuelle Partei-Adresse in Berlin (Driesener Straße 10, 10439 Berlin) nicht mehr zur Verfügung steht – eine Alternative in Berlin zu suchen. Bis dahin gilt die Adresse des jeweiligen Bundesvorsitzenden als Partei-Adresse.

Begründung:

Richard Klütsch wies darauf hin, dass seine aktuelle Adresse in Berlin sich kurzfristig ändern könnte. In diesem Fall würde er einen Nachsendeantrag zur neuen Adresse bei der Post stellen.

- Sonstige Anträge -

SA01: Leitbild für das Bündnis Grundeinkommen

Antragstext:

Der Bundesparteitag beschließt das folgende gemeinsame Leitbild:

"Leitbild für das Bündnis Grundeinkommen"

Leitbild

Gemeinsam eine bessere Zukunft gestalten - Bündnis Grundeinkommen

Unser Bündnis für das Bedingungslose Grundeinkommen

Wir setzen uns als Ein-Themen-Partei vielfältig für das Bedingungslose Grundeinkommen (BGE) ein. Das bedingungslose Grundeinkommen ist ein Einkommen für alle Menschen,

- das Existenz sichernd ist und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht,
- auf das ein individueller Rechtsanspruch besteht,
- das ohne Bedürftigkeitsprüfung und
- ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert wird.

Das BÜNDNIS GRUNDEINKOMMEN ist der politische Ansprechpartner bei der Umsetzung des Bedingungslosen Grundeinkommens. Das Bündnis unterstützt Aktivist:innen, BGE-Initiativen, Organisationen und auch Mitglieder anderer Parteien, sofern deren BGE-Definition unseren vier Kriterien entspricht. Darüber hinaus sind wir offen für eine Zusammenarbeit mit Einzelpersonen und Organisationen, die unsere Vorstellung vom Bedingungslosen Grundeinkommen mittragen.

Im BÜNDNIS GRUNDEINKOMMEN sind alle Menschen willkommen, die sich aktiv für das Bedingungslose Grundeinkommen einsetzen – als Unterstützer:innen oder Parteimitglieder.

Unser Miteinander wird gelebt durch Teamgeist, Empathie, Selbstlosigkeit und Toleranz sowie durch Respekt und der Wertschätzung gegenüber anderen. Unser Wirken im Bündnis sowie für unsere Gesellschaft ist bedingungslos.

Über die klassische Organisationsstruktur der Partei hinaus darf sich jeder - Parteimitglied oder Unterstützer:in - frei von innerparteilichen Weisungen in Teams und Arbeitsgruppen organisieren und sich einer notwendigen oder frei gewählten Aufgabe widmen. Alle Entscheidungsprozesse werden so herbeigeführt, dass sie für jeden transparent und somit nachvollziehbar sind.

Du fühlst dich angesprochen und möchtest mitmachen?

<Platzhalter Kontaktmöglichkeiten>

Wir freuen uns auf dich und dein Engagement!

BGE – Grundeinkommen ist wählbar

Begründung:

Im Rahmen der Zukunftskonferenz im Herbst 2020, wurde ein Vorschlag für ein neues Leitbild erarbeitet. Ziel ist es, das Bündnis zu einer **attraktiven Mitmachpartei weiterzuentwickeln**, die mehr will, als nur an Wahlen teilzunehmen. Natürlich weiterhin als Modell-neutrale Ein-Themen-Partei mit dem bestehenden Programm und der bestehenden Satzung.

Es geht um eine echte Neuausrichtung, ein neues Selbstverständnis. Es geht um die überfällige Grundsatzentscheidung darüber, wie es mit dem Bündnis Grundeinkommen weiter gehen soll.

Zum Vergleich, [Link auf das alte Leitbild »](#)

In dieses Leitbild sind auch die Ergebnisse der [BGE:open in Hannover, am 1./2. Juni 2019](#) eingeflossen. Dort haben wir uns viele Gedanken dazu gemacht, wie es mit dem Bündnis Grundeinkommen weiter gehen kann ... [»](#)

SA02: Nicht-Teilnahme an BPT 2021 rückgängig machen

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt den Antrag (Beschluss?) „6.2 G2: Nicht-Teilnahme an der Bundestagswahl 2021“ vom Bundesparteitag in Göttingen am 17.10.2020 aufzuheben.

Begründung:

Unsere BGE-Partei soll an möglichst vielen Wahlen teilnehmen. Jeder Wahlkampf bietet die Chance über unser Thema zu sprechen.

SA03: Wahlteilnahmen auf allen Ebenen

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die Partei Bündnis-Grundeinkommen an Wahlen auf allen Ebenen (Bundes-, Landes-, Kreis-Ebene u.a.) teilnimmt, wenn ein namentlich bekanntes Wahlkampf-Team dies beantragt, die Bearbeitung der erforderlichen Vorbereitung zugesagt und der Bundesvorstand zugestimmt hat.

Begründung:

Unsere BGE-Partei soll an möglichst vielen Wahlen teilnehmen. Jeder Wahlkampf bietet die Chance über unser Thema zu sprechen.

Ende des Dokuments